

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 38 / 2020

Mittwoch, 25. November 2020

48. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckersplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen VII auf Flur-Nr. 2710/1 der Gemarkung Hetzles für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen am Brand

Bekanntmachung gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 04.09.2020 beantragte der Markt Neunkirchen am Brand beim Landratsamt Forchheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Grundwasserentnahmen aus dem Tiefbrunnen VII auf Flur-Nr. 2710/1 der Gemarkung Hetzles.

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Das Landratsamt Forchheim beabsichtigt eine gehobene Erlaubnis bis 31.12.2040 zu erteilen.

Die beim Landratsamt Forchheim eingereichten Planunterlagen sowie die Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) liegen in der Zeit vom **15.12.2020 bis 14.01.2021** während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Markt Neunkirchen am Brand aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Forchheim, Fachbereich Wasserrecht, oder beim Markt Neunkirchen am Brand Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Wasserrecht; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen VII auf Flur-Nr. 2710/1 der Gemarkung Hetzles für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen am Brand
2. Wasserrecht und UVPG; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen VII auf Flur-Nr. 2710/1 der Gemarkung Hetzles für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen am Brand
3. Stellenanzeige: Hauptamtliche/n Pädagogische/n Mitarbeiter/in (m/w/d) für den Programmbereich EDV / Beruf und Kultur der VHS des Landkreises Forchheim

öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die Antrags- und Planunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim unter folgendem Link abrufbar:

http://lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/fb_wasserrecht.php

2.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Naturschutz, Wasserrecht
Az.: 42-8631-160/20

**Wasserrecht und UVPG;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen VII
auf Flur-Nr. 2710/1 der Gemarkung Hetzles für die öffentliche
Wasserversorgung des Marktes Neunkirchen am Brand**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Mit Schreiben vom 04.09.2020 beantragte der Markt Neunkirchen am Brand die gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen VII bis 31.12.2040, da die derzeit gültige Gestattung zum 31.12.2020 ausläuft.

Das Entnehmen von Grundwasser in der beantragten Höhe (100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ jährlich) fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen fest, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, sofern nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Maßnahme (hier Grundwasserentnahme) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Zu den Umweltauswirkungen wurden der amtliche Sachverständige (das Wasserwirtschaftsamt Kronach) sowie die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim gehört. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass keine Biotop- und auch keine nach Naturschutzrecht ausgewiesenen oder europäischen Schutzgebiete i.S. des UVPG Anlage 2 Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 von der Wasserentnahme beeinträchtigt werden und daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus o.g. Gründen entbehrlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 13.11.2020

Lämmlein

3.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Hauptamtliche/n Pädagogische/n Mitarbeiter/in (m/w/d)
für den Programmbereich EDV / Beruf und Kultur
der VHS des Landkreises Forchheim**

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere

